



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2024/00647**
Datum: 18.12.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	08.01.2025	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	08.01.2025	öffentlich Entscheidung

Betreff: Lärmaktionsplanung der Stufe 4 für die Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestätigt die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung der Stufe 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzbarkeit der Maßnahmen zu prüfen und diese im Einklang mit dem Haushaltsplan für eine Umsetzung vorzubereiten.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2025		
	Aufwand (gesamt)	2025		
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2025		
	Auszahlungen (gesamt)	2025		

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)	2025		
	Aufwand (ohne Abschreibungen)	2025		
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)	2025		

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Sachverhalt und Rechtslage

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie – URL) wurde in Deutschland durch die §§ 47a ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist es, die Bevölkerung vor schädlichen Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu schützen. Insbesondere sollen gesundheitliche Risiken wie Schlafstörungen und kardiovaskuläre Erkrankungen minimiert sowie die Lebensbedingungen in städtischen und dicht besiedelten Gebieten verbessert werden.

Ballungsräume im Sinne des § 47b Nr. 2 BImSchG mussten erstmalig bis zum 18. Juli 2013 Lärmaktionspläne aufstellen.

Diese Pläne sind alle fünf Jahre zu überprüfen und zu überarbeiten.

Die Lärmaktionsplanung der aktuellen Stufe 4 wäre bis zum 18. Juli 2024 abzuschließen und dem Landesamt für Umweltschutz vorzulegen gewesen.

Beteiligungsverfahren

Die Lärmaktionsplanung wurde in einem zweistufigen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt:

Erste Stufe: Bekanntmachung der Lärmkarten

- Veröffentlichung im Amtsblatt: 19.05.2023
- Öffentliche Auslegung: 22.05.2023 bis 22.08.2023

Zweite Stufe: Veröffentlichung des Lärmaktionsplans

- Veröffentlichung im Amtsblatt: 13.09.2024
- Öffentliche Auslegung: 13.09.2024 bis 14.10.2024

Die Verwaltung informierte den Ausschuss für Klima, Umwelt und Ordnung zuletzt am **12.09.2024** (Drucksache VIII/2024/00143) über den aktuellen Stand der Lärmaktionsplanung.

Der Lärmaktionsplan wurde vom beauftragten Ingenieurbüro überarbeitet und am 29.11.2024 final vorgelegt.

Identifizierte Lärmhotspots (Straße, Stadtviertel)

1. Lortzingbogen, Offenbachstraße, Südliche Neustadt
2. An der Magistrale, Nördliche Neustadt, Südliche Neustadt, Westliche Neustadt
3. Merseburger Straße, Damaschkestraße
4. Rannischer Platz, Südliche Innenstadt
5. Beesener Straße, Lutherplatz / Thüringer Bahnhof, Gesundbrunnen, Südliche Innenstadt
6. Glauchaer Straße, Südliche Innenstadt
7. Vogelweide, Gesundbrunnen
8. Volkmannstraße, Nördliche Innenstadt
9. Freimfelder Straße, Freimfelder / Kanenaer Weg
10. Paracelsusstraße, Nördliche Innenstadt, Wasserturm / Thaerviertel
11. Berliner Straße, Diemitz
12. Trothaer Straße, Ortlage Trotha
13. Reilstraße/ Große Brunnenstraße, Giebichenstein, Paulusviertel
14. Ludwig-Wucherer-Straße, Paulusviertel, Nördliche Innenstadt

Empfohlene Maßnahmen

Zur Minderung der Lärmbelastung werden folgende Ansätze vorgeschlagen:

Verkehrsorganisatorische Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen).

Straßenbauliche Maßnahmen (z. B. lärmindernde Beläge).

Die größten Effekte werden durch eine Kombination beider Maßnahmen erzielt.

Die Verwaltung prüft bis zur nächsten Planungsstufe (Stufe 5) die Umsetzbarkeit der Vorschläge. Finanzielle Förderungen von bis zu 90 % können gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt vom 30.06.2020 beantragt werden. Förderfähige Maßnahmen werden vorrangig auf Umsetzbarkeit geprüft.

Erforderliche Schritte

Die Meldung der abgeschlossenen Lärmaktionsplanung an die Europäische Kommission erfolgt durch das Umweltbundesamt zum 18.01.2025. Um diese Frist einzuhalten, ist ein Beschluss des Stadtrats bis spätestens 17.01.2025 erforderlich. Der Stadtratsbeschluss ist notwendig, um das Inkrafttreten der Lärmaktionsplanung formal zu bestätigen und den rechtlichen Nachweis gegenüber der Europäischen Kommission zu erbringen.

Klimawirkung

Der Lärmaktionsplan hat keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erstellung des Lärmaktionsplans verursacht keine zusätzlichen Kosten. Einzelmaßnahmen werden im Rahmen des Haushaltsplans umgesetzt.

Familienverträglichkeit

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Familienverträglichkeit.

Anlagen:

LAP-Bericht

LAP-Bericht Anlage 1

LAP-Bericht Anlage 2

LAP-Bericht Anlage 3

LAP-Bericht Anlage 4

LAP-Bericht Anlage 5